

AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN durch den Studienrektor für das Studienjahr 2020/2021

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird einmal im Jahr für Studierende der Universität Klagenfurt ausgeschrieben. Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2020/2021 erbracht wurden (**das ist der Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 - es zählt das im Zeugnis angegebene Beurteilungsdatum**). Ein Leistungsstipendium darf **750 Euro** nicht unterschreiten und **1500 Euro** nicht überschreiten.

Bewerbungsvoraussetzungen (§ 60 StudFG)

➤ **Mindestanforderungen:**

- **Bachelor-, Diplom- und Masterstudien**
 - ✓ mindestens **60 ECTS-AP** an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum (**davon dürfen max. 8 ECTS-AP mit „Mit Erfolg teilgenommen/MET“ beurteilt sein**) und
 - ✓ ein Notendurchschnitt im Studienjahr 2020/2021 von nicht schlechter als **2,00**
 - ✓ ggf. Beurteilung der Diplomarbeit bzw. Masterarbeit mit **„sehr gut“**
 - ✓ Eine ggf. abgelegte kommissionelle Gesamtprüfung (Diplom- bzw. Masterprüfung) entspricht 5 ECTS-AP pro Prüfungsgebiet
- **Doktoratsstudium**
 - ✓ Voraussetzung für eine Bewerbung ist die im Leistungszeitraum abgeschlossene Dissertation, die mit **„sehr gut“** beurteilt sein muss.

Für die Reihung bei der Vergabe des Leistungsstipendiums des Studienjahres 2020/2021 wird der gewichtete Notendurchschnitt der besten 52 ECTS-AP herangezogen!

- Status als **ordentliche*r Studierende*r** an der Universität Klagenfurt. Lehramtsstudierende im Entwicklungsverbund Süd-Ost müssen **an der Universität Klagenfurt zugelassen sein** (keine Mitbeleger*innen).
- **Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR (inkl. Schweiz) oder Gleichgestellte:**
 - **Drittstaatsangehörige** sind gleichgestellt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind.
 - Nachweis durch Vorlage der „Daueraufenthaltskarte-EU“
 - **Staatenlose** müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein.
 - Nachweis durch die Amtliche Meldung in Österreich
 - **Konventionsflüchtlinge** sind im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. Nr. 55/1955 gleichgestellt.
 - Nachweis des Flüchtlingsstatus mit Pass, Bescheid
- **Einhaltung der vorgesehenen Studienzzeit (Anspruchsdauer gem § 18 StudFG):**
 - Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Diplomprüfungen, Masterprüfungen, Lehramtsprüfungen und Defensionen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen **vorgesehene Studienzzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester)**.
 - Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf das neue Curriculum die Studiendauer im alten Curriculum entsprechend berücksichtigt.
 - Für die Berechnung der Anspruchsdauer bleibt das **Sommersemester 2020 außer Betracht** (§3 Abs. 1 COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV).

Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die*der Studierende nachweist, dass die Studienzzeitüberschreitung durch einen **wichtigen Grund** verursacht wurde. **Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.**

Was sind wichtige Gründe?

- Krankheit der*des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden,
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 %,
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die*den Studierende*n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft,

- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. sowie
- Teilnahme an offiziellen universitären Mobilitätsprogrammen.

➤ **Weiters gilt:**

- Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist der Antrag für ein Studium zu stellen. Zur Berechnung des „**gewichteten Notendurchschnitts**“ werden aber alle Leistungen des Studienjahres herangezogen.
- Für Prüfungen, die im Leistungszeitraum an einer anderen in- oder ausländischen Universität abgelegt wurden, ist ein **Anerkennungsbescheid** der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Es gilt das Datum der Prüfung.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat bzw. aktuell beurlaubt ist.

Alle Stipendienwerber*innen werden per E-Mail **bis Ende Dezember 2021** über eine Zuerkennung bzw. Ablehnung verständigt. Wir bitten von vorherigen Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidung bzw. der endgültigen Überweisung der zuerkannten Beträge Abstand zu nehmen.

Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Nachweis über die Prüfungen, die im Studienjahr 2020/2021 abgelegt wurden. Dieser Nachweis ist durch den „**Studienerfolgsnachweis für das Leistungsstipendium**“, Zeitraum: **1.10.2020 - 30.9.2021** zu erbringen. Dieser kann **ab dem 18. Oktober 2021** über das Studierendenportal generiert und ausgedruckt werden.
- Aktuelles **Studienblatt (Wintersemester 2021/2022)**
- Kopie allfälliger Anerkennungsbescheide
- ggf. Kopie des/der entsprechenden Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfungszeugnisse/s bzw. des Doktoratszeugnisses
- für Lehramtsstudierende im Entwicklungsverbund Süd-Ost ggf. Studienerfolgsnachweise über Studienleistungen, die an Bildungseinrichtungen des Verbunds erbracht wurden.
- ggf. Nachweise über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (gilt nur für Drittstaatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge)
- ggf. Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (nur bei Überschreitung der Studiendauer)

Die Anträge (Achtung! Bewerbungsformular in doppelter Ausführung) sind persönlich in der Einreichstelle abzugeben. Nur im Falle eines Auslandsaufenthaltes können die Anträge auch per Post oder E-Mail zugesendet werden. Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt! Nach Ende der Einreichfrist können ausnahmslos keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Die Nachreichung von Unterlagen, die mit Ende der Einreichfrist noch nicht vorgelegt werden können, ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.

Über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. Im Studienjahr 2019/2020 lag die Zuerkennungsrate bei rund 67% der gestellten Anträge. **Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.**

Es erfolgt eine Reihung nach dem gewichteten Notendurchschnitt und der Anzahl der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte. Die Entscheidung über die Bewerbungen wird auf der Homepage der AAU: <https://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/leistungsstipendium/> anonymisiert unter Angabe der Matrikelnummer veröffentlicht.

Bewerbungsformulare finden Sie NUR im INTERNET:

<https://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/leistungsstipendium/>

Bewerbungsfrist:

Montag, 18. Oktober bis einschließlich Donnerstag, 11. November 2021

E-Mail:

leistungsstipendium@aau.at

EINREICHUNG AUSSCHLIEßLICH NACH ERFOLGTER ONLINE TERMINBUCHUNG:

Raum: [Z.1.39a](#) (Schalterraum der Studien- und Prüfungsabteilung beim Haupteingang)

Die Einreichung des Leistungsstipendiums ist nur nach erfolgter online Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten möglich: **Montag und Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 – 16.00 Uhr.**

Terminvergaben erfolgen **ab dem 20. September 2021** ausschließlich über Ihr Studierendenportal (campus.aau.at) bei Nutzung Ihrer Zugangsdaten über das linksseitig angeführte Menü unter „Services“ und der Schaltfläche „Terminbuchung“. Sie werden sodann zur Terminbuchungsanwendung weitergeleitet. Bei Problemen dazu bitten wir Sie, sich an den ZID Helpdesk hotline@aau.at zu wenden.